KVV GmbH+Co.KG
Am Landhaus 13
59555 Lippstadt

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum Neubau eines Pflegeheims und Wohngebäuden in Bad Waldliesborn

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2020

Auftraggeber: KVV GmbH+Co.KG

Am Landhaus 13

59555 Lippstadt

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 3

2.1 Rechtlicher Rahmen 3

2.2 Ablauf einer ASP 6

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose 8

3.1 Vorhabenbeschreibung 8

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 9

3.3 Wirkraum 11

3.4 Wirkungsprognose 14

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) 16

4.1 Methodik 16

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 16

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 22

6 Vermeidungsmaßnahmen 23

6.1 Bauzeitenregelung 23

6.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen 23

7 Artenschutzrechtliche Prüfung 24

8 Zulässigkeit des Vorhabens 25

9 Literatur 26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung). 1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht. 6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung. 7
Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 333 "Metropol" und dem für de Artenschutzprüfung relevanten Eingriffsbereich. 9
Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets. 10
Abbildung 6: Blick aus Südosten über die überplante Mähwiese. 10
Abbildung 7: Gehölzreihe im Osten des Plangebiets. 11
Abbildung 8: Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens. 12
Abbildung 9: Stellplatzanlage und Pflegeheim im östlichen Wirkraum. 12
Abbildung 10: Gebäude und zugehörige Gärten im nördlichen Wirkraum und Rasenfläche des Plangebiets. 13
Abbildung 11: „Kühligenweg“ mit Erlen- und Pappelreihe am Straßenrand. 13
Abbildung 12: Artenarmes Grünland mit vier Eichen und einer Erle. 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4215 (Wadersloh) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum. 17

1 Einleitung

Die KVV GmbH+Co.KG plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 333 „Metropol“ den Neubau eines Pflegeheims und einer Wohnbebauung in Bad Waldliesborn.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Bad Waldliesborn im Norden der Stadt Lippstadt, direkt angrenzend an die bereits bestehenden Gebäude eines Pflegeheims. Die Fläche liegt zwischen dem „Kühligenweg“ und dem „Kneippweg“ auf den den Flurstücken 547, 548 und 549 der Flur 44 und wird größtenteils als Wiese genutzt (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum geplanten Bau des Pflegeheims und der Wohngebäude.

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 4 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO

- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

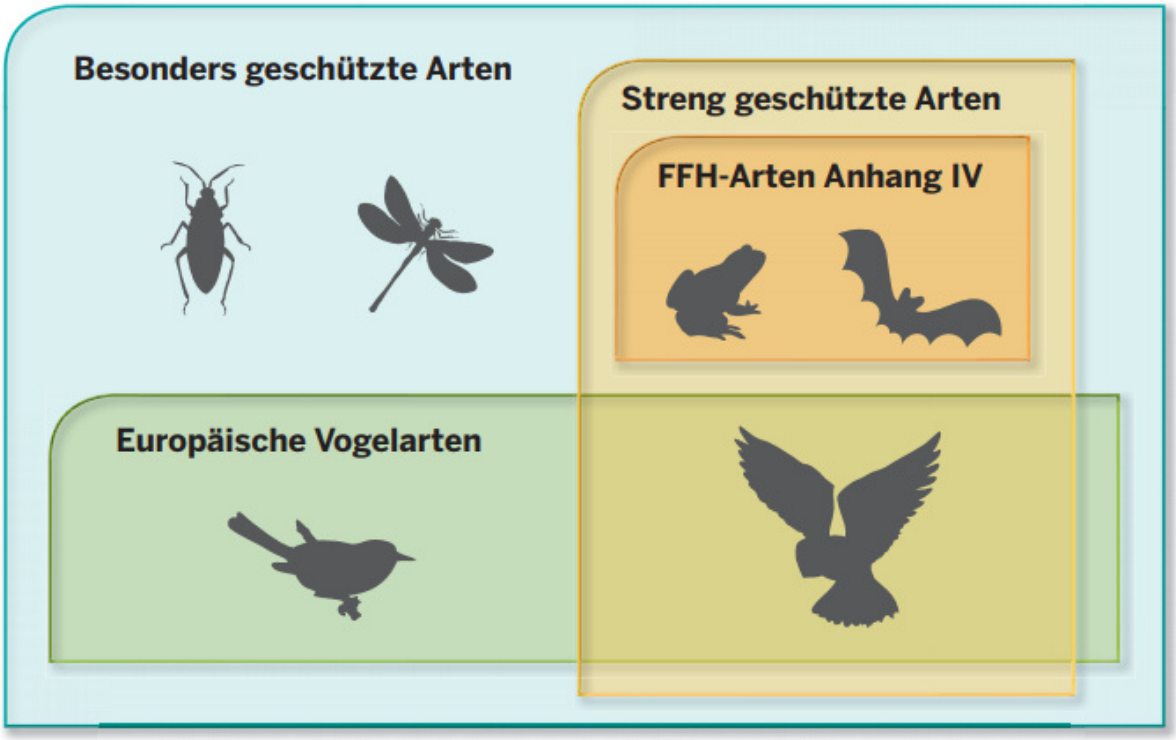

Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

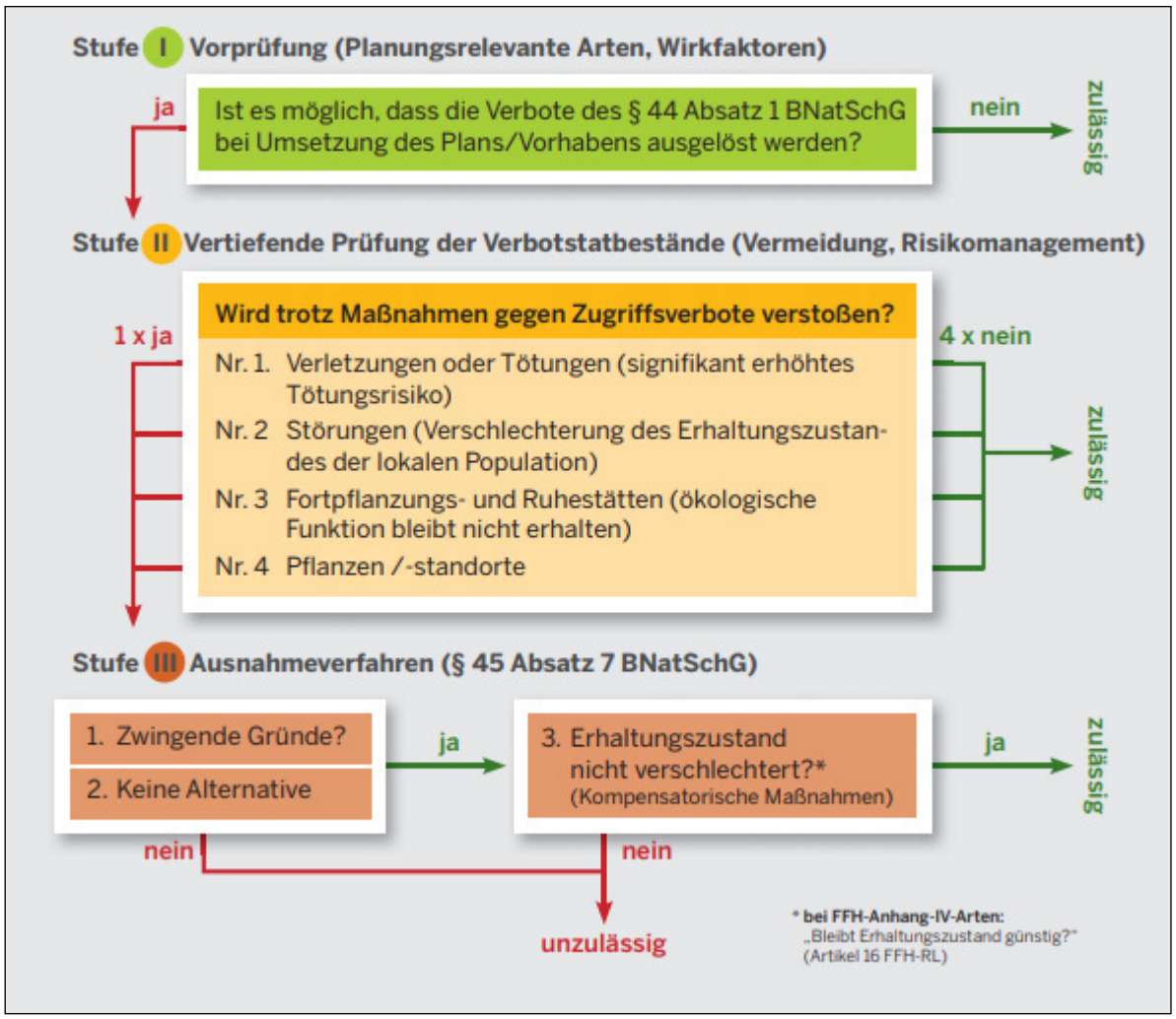

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die KVV Verwaltungs GmbH plant das bestehende Pflegeheim am Kneippweg Nr. 1 in Bad Waldliesborn durch einen zeitgemäßen Neubau auf der benachbarten Freifläche zu ersetzen und die angrenzenden Flächen wohnbaulich zu nutzen (STADT LIPPSTADT 2020).

Das Gebiet soll in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden. Zunächst sind der Bau des Pflegeheims und der Wohnbebauung auf den Flurstücken 547, 548 und 549 geplant und deshalb Inhalt dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung. Für den Abriss des Bestandsgebäudes und die anschließende Entwicklung weiterer Wohngebäude auf den Flurstücken 221 und 403 bedarf es einer erneuten Artenschutzprüfung, die zeitlich näher an der Umsetzung des Vorhabens liegt.

Das geplante Wohnbaugebiet beinhaltet das übliche Nutzungsspektrum und die Gebäude dürfen durchgängig höchstens 2 Vollgeschosse plus ein mögliches (zurückgesetztes) Staffelgeschoss aufweisen (vgl. Abbildung 4).

In dem Sondergebiet sind mit der Zweckbestimmung Kur und Pflege sowohl Kur- und klassische Pflegeeinrichtungen als auch begleitende Nutzungen, wie Gastronomie- und nicht störende Handwerksbetriebe, zulässig (STADT LIPPSTADT 2020).

Die Grundflächenzahl beträgt für das Wohngebiet 0,3 und für das Sondergebiet 0,4. Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (vgl. Abbildung 4).

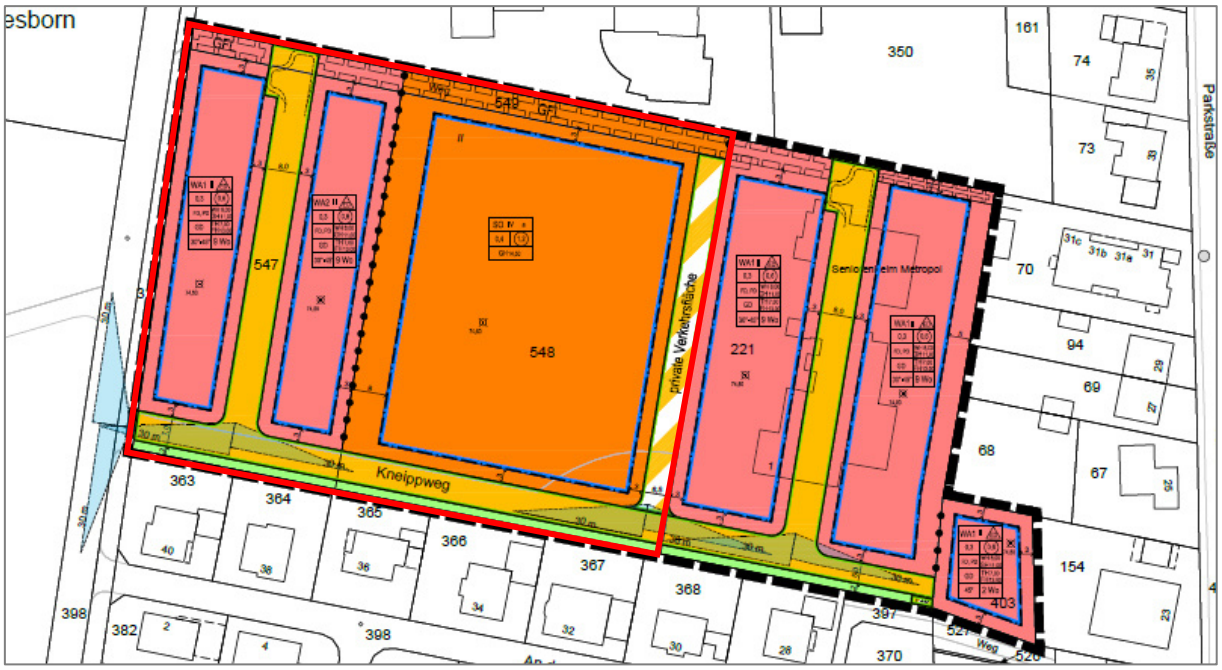

Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 333 "Metropol" (DREES & HUESMANN 2020) und dem für de Artenschutzprüfung relevanten Eingriffsbereich (rotes Rechteck).

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12.100 m² (vgl. Abbildung 5). Den Großteil dieser Fläche nimmt eine artenarme Mähwiese ein (vgl. Abbildung 6). In der südwestlichen Ecke des Plangebiets wurde ein kleinflächiges Zierbeet mit gebietsfremden Arten angelegt. Im Nordwesten wächst eine Erle auf der Grenze des Plangebiets. Entlang der Süd- und Nordgrenze der überplanten Fläche verlaufen versiegelte Wege. Im Südosten befinden sich mehrere Stellplätze am Wegesrand. Entlang der östlichen Grenze wächst eine Gehölzreihe aus Haseln, Birken, Eichen, Schlehen, Weiden und zum Teil gebietsfremden Arten, die überwiegend den Unterwuchs dominieren (vgl. Abbildung 7). Im Norden der Gehölzreihe steht eine Trauerweide und im Süden befindet sich ein weiteres Zierbeet aus gebietsfremden Arten wie Buchs, Eibe, Thuja und Fichte.

Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets (rotes Rechteck) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Abbildung 6: Blick aus Südosten über die überplante Mähwiese.

Abbildung 7: Gehölzreihe im Osten des Plangebiets.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten.

Der Wirkraum des betroffenen Plangebiets reicht vor allem in Richtung Westen weiter über die Plangebietsgrenzen hinaus, da die Fläche in den anderen Himmelsrichtungen bereits von Bebauung begrenzt wird und dort eine gewisse Vorbelastung durch den Pflege- und Wohnbetrieb vorhanden ist (vgl. Abbildung 8). Im Norden, Süden und Osten wurden die angrenzenden Gebäude(-teile) sowie die zugehörigen Gartenbereiche in den Wirkraum einbezogen (vgl. Abbildung 10). Im Osten befindet sich zudem eine Stellplatzanlage innerhalb des Wirkraums (vgl. Abbildung 9). In Richtung Westen erstreckt sich der Wirkraum über den angrenzenden „Kühligenweg“, und über die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. Abbildung 11). Dabei handelt es sich zum einen um ein artenarmes Grünland auf welchem vier ältere Eichen und eine Erle stehen und zum anderen um den Teil eines Maisfeldes südlich davon (vgl. Abbildung 12). Im Bereich des Wirkraums wird der „Kühligenweg“ von Erlen und einer Pappelreihe begleitet (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 8: Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum des Vorhabens (orange Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Abbildung 9: Stellplatzanlage und Pflegeheim im östlichen Wirkraum.

Abbildung 10: Gebäude und zugehörige Gärten im nördlichen Wirkraum (rechts) und Rasenfläche des Plangebiets (links).

Abbildung 11: „Kühligenweg“ mit Erlen- und Pappelreihe am Straßenrand.

Abbildung 12: Artenarmes Grünland mit vier Eichen und einer Erle.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die durch den Neubau der Gebäude entstehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Bauarbeiten kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte zunächst eine Vorauswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind.

Außerdem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2020b). Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraums für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Die Ortsbegehung fand am 04.06.2020 statt.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des vierten Quadranten des Messtischblatts 4215 (Wadersloh). Dieser beinhaltet 39 planungsrelevante Arten. Darunter befinden sich eine Säugetierart, eine Amphibienart und 37 Vogelarten.

Nicht alle diese Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund spezifischer Ansprüche an ihren Lebensraum mittels Luftbildanalyse ausgeschlossen werden können. Sie sind in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet. So ist die **Feldlerche** bspw. an Offenland gebunden (LANUV NRW 2020c). Im durch die Schotterfläche und Gehölze geprägten Wirkraum findet sie demnach keinen geeigneten Lebensraum. Der **Laubfrosch** benötigt Stillgewässer zur Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung (LANUV NRW 2020c). Somit stellt der Wirkraum für ihn ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum dar.

Arten, die die Biotope im Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet und werden nachfolgend näher betrachtet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4215 (Wadersloh) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	N
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann ausgeschlossen werden, N = potentieller Nahrungsgast im Wirkraum.

Nach erster Einschätzung verbleiben elf Vogelarten und die Zwergfledermaus in der Liste, die im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Im Zuge der Auswertung des vom LANUV NRW (2020a) bereitgestellten Internetangebots „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ wurden für das Plangebiet sowie das erweiterte Umfeld keine Fundorte planungsrelevanter Arten festgestellt.

Im Folgenden werden das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Vögel

Bei der Begehung wurde insbesondere auf Nester, Höhlen und Spuren der in Betracht kommenden Vogelarten geachtet.

Der **Wiesenpieper** bevorzugt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Der strukturarme Rasen im Plangebiet und im Wirkraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar, weshalb das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Waldohreule und **Turmfalke** nutzen unter anderem größere Nester und Horste als Brutstätte. Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine geeigneten Nester gefunden werden. **Turmfalken** brüten außerdem in Nischen an Gebäuden. Geeignete Gebäude wären im nördlichen und östlichen Wirkraum vorhanden, es wurden jedoch keine Spuren gefunden, die auf ein Vorkommen der Art hinweisen würden. Sollte dennoch ein Turmfalke im Wirkraum des Vorhabens brüten, würde dieser als so genannter Kulturfolger und deshalb recht störungstolerante Art nicht durch die weitere Bebauung und den dortigen Betrieb gestört. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann für beide Arten ausgeschlossen werden.

Der **Star,** der **Steinkauz** und der **Feldsperling** sind von Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze abhängig (LANUV NRW 2020c). Innerhalb des Wirkraumes konnten keine Höhlenbäume gefunden werden, weshalb ein Brutvorkommen und das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2019a). Einzig die Thujahecke entlang der Wohnbebauung im südichen Wirkraum könnte einen geeigneten Brutplatz der Art darstellen. Da die Umgebung jedoch nicht dem typischen Habitat der Art entspricht und nicht über die für die Art wichtige samentragende Krautschicht verfügt wie bspw. Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen, ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Sollte die Art dennoch im Bereich der Hausgärten vorkommen, würden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst, da sich die potentielle Fortpflanzungsstätte im Wirkraum befindet und die Art bei ausreichend Nahrungs- und Brutmöglichkeiten auch im Siedlungsraum anzutreffen ist und sich somit nicht als sehr anfällig gegenüber Störung erweist.

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer den man in fast allen Lebensräumen antreffen kann. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen kann im westlichen Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen müssen durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.1). Im Umfeld des Vorhabens liegt ausreichend Brutplatzpotential für Singvögel vor, auf das ausgewichen werden kann. Hierdurch besteht die Möglichkeit für den Kuckuck bei anlage- oder betriebsbedingten Störungen auszuweichen.

Die **Mehlschwalbe** brütet meist in Kolonien in selbstgebauten Nestern an der Außenseite von Gebäuden (LANUV NRW 2020c). Während der Begehung konnten weder Mehlschwalben noch die Nester der Tiere innerhalb des Wirkraums gefunden werden. Zudem befinden sich keine wichtigen Habitatelemente wie Lehmpfützen oder insektenreiche Offenflächen innerhalb des Plangebietes. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden für die Art keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z.B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Die wärmeliebende Art findet in der Stadt ein mildes Mikroklima und legt ihr Nest vorzugsweise in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen der Art kann im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Da die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt und im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare Niststandorte zur Verfügung stehen, kommt es durch die Gehölzentfernungen im Osten des Plangebietes nicht zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte. Um eine Tötung zu vermeiden muss jedoch eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 6.1). Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Störungen haben auf die an ein städtisches Umfeld angepasste Art keinen erheblichen Einfluss. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen der Verbotstatbestände für den Girlitz ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG).

Die **Turteltaube** bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Oft wird Gewässernähe bevorzugt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV NRW 2020c). Aufgrund der direkt angrenzenden Bebauung und einem Mangel an Nahrungshabitaten mit reichem Angebot an Früchten und Sämereien ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum sehr unwahrscheinlich. Zudem sind auch für die Art wichtige Habitatelemente wie Gewässer und Rohbodenanteile im Wirkraum nicht vorhanden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt (bspw. Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Buchfink, Mauersegler, Gartenbaumläufer, ‚Mönchsgrasmücke, Haussperling). Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand. Die ökologische Funktionsfähigkeit ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten und Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen.

Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt und ihre Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Schutzregime des § 44 BNatSchG. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden keine Höhlenbäume oder Gebäude entfernt, weshalb die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen eines Fledermausquartiers kann innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Gebäudefledermäuse kommen vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor, weshalb sie an ein gewisses Maß anthropogener Störung gewöhnt sind und dieser Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird.

Fledermäuse könnten den Luftraum im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Dieser ist hierfür als nicht essentiell zu bewerten und bleibt weiterhin verfügbar.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Ein Potential für das Vorkommen von Bluthänfling, Turmfalke und Kuckuck kann innerhalb des Wirkraums nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Arten, die an ein Siedlungsumfeld gewöhnt sind und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Störungen tolerieren. Unter Einhaltung einer Bauzeitenreggelung kann ein Auslösen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG).

Ein Vorkommen des Girlitzes kann auch innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Da im näheren Umfeld jedoch ausreichend vergleichbare Niststandorte zur Verfügung stehen, kommt es durch die Gehölzentfernungen im Osten des Plangebietes nicht zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Um eine Tötung zu vermeiden muss ebenfalls eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Innerhalb des Plangebiets sind potentielle Quartiere der Zwergfledermaus ausgeschlossen. Ein Vorkommen ist jedoch in Gebäuden im Wirkraum möglich. Gebäudefledermäuse kommen vor allem in Siedlungsbereichen vor und würden durch eine Bebauung an diesem Standort nicht erheblich gestört.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um kein essentielles Nahrungshabitat für eine der oben aufgelisteten planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 4.2) Der Luftraum steht zur Nahrungssuche für Vögel und Fledermäuse weiterhin zur Verfügung.

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**
  Ein Vorkommen von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
  Der Verbotstatbestand der Störung und der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist für die potentiell vorkommenden Vogelarten im Wirkraum durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden.
- **Anlagenbedingte Wirkungen**
  Anlagenbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden.
- **Betriebsbedingte Wirkungen**
  Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Bauzeitenregelung

Die Tötung von Individuen der allgemeinen Brutvogelfauna und des Girlitzes sowie die Störung potentiell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten und der allgemeinen Brutvogelfauna muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufelds und Rodung von Gehölzen sowie auch der Baubeginn müssen dabei zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Auf diese Weise ist davon auszugehen, dass die Arten die Möglichkeit haben, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

6.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind darüber hinaus laut § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2015).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben können bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten können bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Untersuchungsgebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Baubeginn zum Schutz planungsrelevanten Arten und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Aufgestellt: Soest, 22. Juni 2020

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

9 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

DREES & HUESMANN (2020): Bebauungsplan Nr. 333 "Metropol". Stand 07.05.2020. Bielefeld.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 18.06.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Planungsrelevante Arten für des Quadranten 4 des Messtischblatts 4215 (Wadersloh). Online unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132 (Download am 18.06.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Planungsrelevante Arten. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 18.06.2020).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

STADT LIPPSTADT (2020): Beschlussvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Lippstadt Nr. 333 Bad Waldliesborn „Metropol„. Lippstadt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau Pflegeheim und Wohnbebauung BPlan Nr. 333

Plan-/Vorhabenträger (Name): KVV GmbH+Co.KG Antragstellung (Datum): _____

Die KVV GmbH plant das bestehende Pflegeheim am Kneippweg Nr. 1 in Bad Waldliesborn durch einen zeitgemäßen Neubau auf der benachbarten Freifläche zu ersetzen und die angrenzenden Flächen wohnbaulich zu nutzen. Zunächst sind der Bau des Pflegeheims und der Wohnbebauung auf den Flurstücken 547, 548 und 549 geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12.100 m2 . Den Großteil dieser Fläche nimmt eine artenarme Mähwiese ein. Die Fläche ist größtenteils bereits von Bebauung begrenzt und durch Pflege- und Wohnbetrieb vorbelastet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.